

RS UVS Kärnten 1997/04/16 KUVS-K1-126/5/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1997

Rechtssatz

Läuft der Beschuldigte nach förmlicher Aufforderung einen Alkotest vorzunehmen in den Wald davon, so verweigert er durch dieses Verhalten den Alkotest.

Erkenntnis des VwGH vom 18.2.1998, Zl.97/03/0256-5, womit die Beschwerde des Robert Kollmann, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 16.4.1997, Zl. KUVS-K1-126/5/97, betreffend Übertretung der StVO, als unbegründet abgewiesen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at